

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 9. Juni 2021

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218, 239), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch erhalten eine Aufwandsentschädigung:

<b>Funktion</b>	<b>Entschädigungsvoraussetzung</b>	<b>Entschädigungssatz</b>
1. Stadtwehrleiter		175,00 € pro Monat
2. Ortswehrleiter	Ortsfeuerwehr Delitzsch	120,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Benndorf	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Schenkenberg	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Selben/Zschepen	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Beerendorf	60,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Laue	60,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Spröda/Poßdorf	60,00 € pro Monat
3. Stellvertreter des Stadtwehrleiters		105,00 € pro Monat
4. Stellvertreter der Ortswehrleiter	Ortsfeuerwehr Delitzsch	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Benndorf	80,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Schenkenberg	80,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Selben/Zschepen	80,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Beerendorf	30,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Laue	30,00 € pro Monat
5. Stadtjugendfeuerwehrwart	bei Bestehen von mind. 2 Ortsjugendfeuerwehren	50,00 € pro Monat
	bei Bestehen von mind. 2 Ortsjugendfeuerwehren	30,00 € pro Monat
6. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes		30,00 € pro Monat
7. Jugendfeuerwehrwarte	bei Bestehen einer Jugendfeuerwehr	60,00 € pro Monat
8. Stellvertreter und Helfer des Jugendfeuerwehrwartes	bei Bestehen einer Jugendfeuerwehr mit mind. 4 Mitgliedern	40,00 € pro Monat

### 3.5. Feuerwehrentschädigungssatzung

9.	Kinderfeuerwehrwart	bei Bestehen einer Kinderfeuerwehr	40,00 € pro Monat
10.	Stellvertreter und Helfer des Kinderfeuerwehrwartes	bei Bestehen einer Kinderfeuerwehr mit mindestens 4 Kindern	20,00 € pro Monat
11.	Gerätewarte	pro Fahrzeug bis 3,5 t	15,00 € pro Monat
		pro Fahrzeug bis 7,5 t	20,00 € pro Monat
		pro Fahrzeug über 7,5 t	25,00 € pro Monat

Die maximale Entschädigung für einen Gerätewart beträgt 75,00 € pro Monat.

- (2) Für die Wahrnehmung der Einsatzleiterbereitschaftsdienste wird eine Entschädigung gezahlt, die sich an den geleisteten 24-Stundendiensten ausrichtet. Dabei entspricht ein 24-Stundendienst einer Diensteinheit.

<b>Entschädigungsvoraussetzung</b>	Einsatzleiterbereitschaftsdienst
<b>Entschädigungssatz</b>	10,00 € pro Diensteinheit

- (3) Die Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Ausbildungsdiensten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Berechnungsgrundlage sind die in den Anwesenheitslisten mit persönlicher Unterschrift dokumentierten Dienst- und Einsatzbeteiligungen des Vorjahres. Die Aufwandsentschädigung wird auch dann ausgezahlt, wenn die betreffende Einsatzkraft innerhalb von 15 Minuten ab Alarmierung als Reservekraft am Gerätehaus eintrifft. Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung soll nur dann erfolgen, wenn die Mindestdienst- und Einsatzbeteiligung von 40 Stunden/Jahr erreicht wird. Sofern die erforderliche Mindestbeteiligung aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund Krankheit nicht erreicht wird, kann vom Ortswehrleiter eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Die feuerwehrangehörigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Stadtverwaltung angeschlossener Regie- und Eigenbetriebe erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen während ihrer Arbeitszeit keine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung. Ausgenommen davon sind Einsätze, die erst nach dem Ende der gesetzlich bzw. tariflich festgelegten täglichen Arbeitszeit beendet sind. In diesen Fällen wird die volle Aufwandsentschädigung fällig. Der Stadtwehrleiter kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn für die bei der Stadt beschäftigte Einsatzkraft durch die Teilnahme am Einsatz ein besonderer privater Aufwand entstanden ist.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach folgenden Kriterien:

<b>Entschädigungsvoraussetzung</b>	<b>Entschädigungssatz</b>
1. Teilnahme an einem Einsatz	5,00 € pro Einsatz
2. Teilnahme an einem Ausbildungs-/Übungsdienst	5,00 € pro Dienst

- (5) Für die erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrgängen erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch eine Aufwandsentschädigung:

<b>Entschädigungsvoraussetzung</b>	<b>Entschädigungssatz</b>
1. erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung (70 Stunden)	50,00 € pro Lehrgang
2. erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene	20,00 € pro Lehrgang

- (6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind die mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

## **§ 2**

### **Entfall des Anspruchs auf Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat die Funktion nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Zur Vergütung der dann erforderlichen Stellvertretung ist § 13 Abs. 3 SächsFwVO heranzuziehen.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion schuldhaft selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist am Ende des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Einsatzleiterbereitschaftsdienst ist am Ende des laufenden Quartals fällig.
- (3) Die Jahressumme der Aufwandsentschädigung für Dienst- und Einsatzbeteiligung ist am 31.03. des auf den Anspruchszeitraum folgenden Jahres fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15. Dezember 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 23. Dezember 2011) außer Kraft.